

# **Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Dieburg**

## **§ 1 Wahlform und Wahltermin**

- (1) Die Seniorenbeiratswahlen finden im Rahmen der Seniorenversammlung statt. Der Seniorenbeirat setzt den Wahltermin in Absprache mit dem Bürgermeister fest.
- (2) Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin in Form einer öffentlichen Bekanntmachung durch den Magistrat der Stadt Dieburg.

## **§ 2 Wahlleitung**

- (1) Aus der Mitte der Anwesenden wird durch den Bürgermeister ein Wahlleiter/eine Wahlleiterin vorgeschlagen. Dies kann auch ein Mitglied der Verwaltung sein.
- (2) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin ist für die Durchführung und die Leitung des Wahlvorganges verantwortlich.
- (3) Außerdem werden aus der Mitte der Anwesenden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin zwei Wahlhelfer/Wahlhelferinnen bestimmt, die für die Auszählung der Stimmen verantwortlich sind. Wahlleiter und Wahlhelfer bilden zusammen den Wahlausschuss. Alle drei können nicht in den Seniorenbeirat gewählt werden.

## **§ 3 Wahlvorgang**

### *Feststellung der Anzahl der Wahlberechtigten*

- (1) Die Feststellung, ob eine Person wahlberechtigt ist, erfolgt vor dem Betreten des Versammlungsraums. Die Überprüfung erfolgt anhand des aktuellen Wählerverzeichnisses in Verbindung mit einem gültigen Ausweisdokument.
- (2) Jedem Wahlberechtigten werden von dem Magistrat der Stadt Dieburg erstellte Wahlunterlagen übergeben.

### *Wahlvorschläge*

- (3) Wahlvorschläge können während der Versammlung mündlich als auch schriftlich dem Wahlausschuss unterbreitet werden.

- (4) Vorgeschlagene Personen sollen unverzüglich mitteilen, ob sie für eine Wahl zur Verfügung stehen. Kann eine vorgeschlagene Person am Tag der Wahl nicht teilnehmen, so muss dem Wahlausschuss eine schriftliche Einverständniserklärung der betreffenden Person, sich zur Wahl aufstellen zu lassen, vorliegen.
- (5) Eine in Abwesenheit erfolgende schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) ist nicht möglich.
- (6) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin schreibt die Vorschläge für alle sichtbar auf.

### *Wahlgang*

- (7) Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Sofern jedoch kein Wahlberechtigter widerspricht, ist die Wahl durch Heben der Stimmkarte zulässig.
- (8) Eine geheime Wahl muss erfolgen, wenn mindestens ein Wahlberechtigter dies verlangt.
- (9) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, also des/der ersten Vorsitzenden, des/der ersten und zweiten Stellvertreters/Stellvertreterin, des Schriftführers/der Schriftführerin und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin, erfolgt getrennt nach einfacher Stimmenmehrheit.
- (10) Sollte sich mehr als ein Kandidat für ein Vorstandsmandat bewerben, muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (11) Die Wahl der Beisitzer, deren Zahl auf maximal sechs beschränkt ist, erfolgt in geheimer Blockwahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Stimmenhäufung ist nicht erlaubt.

## **§ 4 Stimmengültigkeit**

Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht ersichtlich ist oder einen Vorbehalt enthalten.

## **§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Die Beisitzer werden nach Stimmenmehrheit gewählt. Die Kandidaten mit der nächst höheren Stimmenzahl stellen die Nachrücker für den Fall dar, dass Personen aus dem Seniorenbeirat vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden. Ist die Liste der Bewerber als Beisitzer erschöpft, so bleibt der Sitz bis zur nächsten Wahl frei.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

## **§ 6 Wahlniederschrift**

- (1) Nach Abschluss der Wahlhandlung und Auszählung aller Stimmen wird das Ergebnis den bei der Wahlversammlung Anwesenden bekanntgegeben.
- (2) Das Wahlergebnis ist im Protokoll der Seniorenversammlung festzuhalten.

## **§ 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen werden bei dem Magistrat der Stadt Dieburg aufbewahrt und können nach der Neuwahl des nächsten Seniorenbeirates vernichtet werden.

## **§ 8 Gültigkeit der Wahl**

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses schriftlich bei dem Magistrat der Stadt Dieburg Einspruch erheben.
- (2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass gegen die Wahlordnung verstoßen und das Ergebnis dadurch wesentlich geändert oder beeinflusst wurde.
- (3) Über eventuelle Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Magistrat in seiner ersten auf das Ende der Einspruchsfrist folgenden Sitzung.
- (4) Stellt der Magistrat fest, dass die Wahl ungültig war, so muss die Wahl innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen nach der Sitzung des Magistrats wiederholt werden.

## **§ 9 Amtszeit**

Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt zwei Jahre.

## **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung für Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Dieburg außer Kraft.